

**ÄNDERUNGEN DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG
ZUM VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS (PCT)**



Weltorganisation für Geistiges Eigentum
GENÈVE
Juli 2008

Änderungen der Ausführungsordnung des PCT
(mit Wirkung vom 1. Juli 2008)

Liste der Änderungen

Regel 4.1
Regel 4.11
Regel 4.12
Regel 12*bis*.1
Regel 16.3
Regel 26*bis*.3
Regel 29.1
Regel 41.1
Gebührenverzeichnis

ÄNDERUNGEN¹

Regel 4 Der Antrag (Inhalt)

4.1 *Vorgeschriebener und wahlweiser Inhalt; Unterschrift*

a) [Unverändert]

b) Der Antrag hat gegebenenfalls zu enthalten:

i) [Unverändert]

ii) Angaben zu einer früheren Recherche gemäß Regeln 4.12 Ziffer i und 12bis.1 Absätze c und f,

iii) und iv) [Unverändert]

c) Der Antrag kann enthalten:

i) bis iv) [Unverändert]

v) einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts,

vi) eine Erklärung gemäß Regel 4.12 Ziffer ii.

d) [Unverändert]

4.2 bis 4.10 [Unverändert]

4.11 *Bezugnahme auf eine Fortsetzung oder Teilfortsetzung oder Hauptanmeldung oder Hauptpatent*

a) Wenn

i) der Anmelder beabsichtigt gemäß Regel 49bis.1 Absatz a oder b den Wunsch zu äußern, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als

¹ Nachstehend werden alle Regeln, an denen Änderungen vorgenommen wurden, im geänderten Wortlaut wiedergegeben. Bei Absätzen oder Ziffern einer solchen Regel, die unverändert geblieben sind, erscheint der Hinweis “[Unverändert]” oder “[Bleibt gestrichen]”.

Änderungen der Ausführungsordnung des PCT
(mit Wirkung vom 1. Juli 2008)

Anmeldung für ein Zusatzpatent oder -zertifikat, einen Zusatzerfinderschein oder ein Zusatzgebrauchszertifikat behandelt wird, oder

- ii) der Anmelder beabsichtigt, gemäß Regel 49bis.1 Absatz d den Wunsch zu äußern, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als eine Fortsetzung oder Teilfortsetzung einer früheren Anmeldung behandelt wird,

so hat der Antrag eine entsprechende Angabe zu enthalten und die einschlägige Hauptanmeldung, das einschlägige Hauptpatent oder ein anderes Hauptschutzrecht anzugeben.

b) Die Aufnahme einer Angabe in den Antrag gemäß Absatz a hat keine Auswirkung auf die Durchführung der Regel 4.9.

4.12 *Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche*

Wenn der Anmelder wünscht, daß die Internationale Recherchenbehörde bei der Durchführung der internationalen Recherche die Ergebnisse einer früheren internationalen Recherche, einer früheren Recherche internationaler Art oder einer früheren nationalen Recherche berücksichtigt, die von derselben oder einer anderen Internationalen Recherchenbehörde oder von einem nationalen Amt durchgeführt wurde ("frühere Recherche"),

i) so hat der Antrag eine entsprechende Angabe zu enthalten und die betreffende Behörde oder das betreffende Amt und die Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt worden ist, zu bezeichnen;

ii) so kann der Antrag gegebenenfalls eine Erklärung enthalten, daß die internationale Anmeldung die gleiche oder im wesentlichen gleiche ist wie die Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt wurde, oder daß die internationale Anmeldung die gleiche oder im wesentlichen gleiche wie diese frühere Anmeldung ist, außer daß sie in einer anderen Sprache eingereicht worden ist.

4.13 und 4.14 *[Bleiben gestrichen]*

4.14bis bis 4.19 *[Unverändert]*

Regel 12bis
Kopie der Ergebnisse einer früheren Recherche
und der früheren Anmeldung; Übersetzung

*12bis.1 Kopie der Ergebnisse einer früheren Recherche und der früheren Anmeldung;
Übersetzung*

a) Hat der Anmelder gemäß Regel 4.12 beantragt, daß die Internationale Recherchenbehörde die Ergebnisse einer früheren Recherche, die von derselben oder einer anderen Internationalen Recherchenbehörde oder von einem nationalen Amt durchgeführt worden ist, berücksichtigt, so muß der Anmelder vorbehaltlich der Absätze c bis f beim Anmeldeamt zusammen mit der internationalen Anmeldung eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche einreichen in der Form, in der sie von der betreffenden Behörde oder dem betreffenden Amt abgefaßt worden sind (zum Beispiel in Form eines Recherchenberichts, einer Auflistung der zum Stand der Technik gehörenden Unterlagen oder eines Prüfungsberichts).

b) Die Internationale Recherchenbehörde kann vorbehaltlich der Absätze c bis f den Anmelder auffordern, bei ihr innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist folgendes einzureichen:

i) eine Kopie der einschlägigen früheren Anmeldung;

ii) wenn die frühere Anmeldung in einer Sprache abgefaßt ist, die nicht von der Internationalen Recherchenbehörde zugelassen ist, eine Übersetzung der früheren Anmeldung in eine von dieser Behörde zugelassene Sprache;

iii) wenn die Ergebnisse der früheren Recherche in einer Sprache abgefaßt sind, die nicht von der Internationalen Recherchenbehörde zugelassen ist, eine Übersetzung dieser Ergebnisse in eine von dieser Behörde zugelassene Sprache;

iv) eine Kopie jeder beliebigen in den Ergebnissen der früheren Recherche aufgeführten Unterlage.

c) Wenn die frühere Recherche von demselben Amt durchgeführt wurde wie demjenigen, das als Anmeldeamt handelt, kann der Anmelder, anstatt die in Absatz a und Absatz b Ziffern i und iv genannten Kopien einzureichen, beantragen, daß das Anmeldeamt sie erstellt und an die Internationale Recherchenbehörde übermittelt. Ein solcher Antrag muß im Antrag gestellt werden und kann vom Anmeldeamt davon abhängig gemacht werden, daß ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr entrichtet wird.

Änderungen der Ausführungsordnung des PCT
(mit Wirkung vom 1. Juli 2008)

d) Wenn die frühere Recherche von derselben Internationalen Recherchenbehörde oder demselben Amt durchgeführt wurde, die oder das als Internationale Recherchenbehörde handelt, so ist es nicht erforderlich, die in den Absätzen a und b genannte Kopie oder Übersetzung nach den genannten Absätzen einzureichen.

e) Wenn der Antrag eine Erklärung gemäß Regel 4.12 Ziffer ii enthält mit der Maßgabe, daß die internationale Anmeldung die gleiche oder im wesentlichen gleiche ist wie die Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt wurde, oder daß die internationale Anmeldung die gleiche oder im wesentlichen gleiche ist wie diese frühere Anmeldung, außer daß sie in einer anderen Sprache eingereicht worden ist, so ist es nicht erforderlich, die in Absatz b Ziffern i und ii genannte Kopie oder Übersetzung nach den genannten Absätzen einzureichen.

f) Wenn der Internationalen Recherchenbehörde eine in den Absätzen a und b genannte Kopie oder Übersetzung in einer für sie akzeptablen Art und Weise zugänglich ist, zum Beispiel über eine digitale Bibliothek oder in Form eines Prioritätsbeleges, und der Anmelder im Antrag darauf hinweist, so ist die Einreichung einer Kopie oder Übersetzung nach den genannten Absätzen nicht erforderlich.

Regel 16
Die Recherchegebühr

16.1 und 16.2 [Unverändert]

16.3 *Teilweise Rückerstattung*

Wenn die Internationale Recherchenbehörde bei Durchführung der internationalen Recherche die Ergebnisse einer früheren Recherche gemäß Regel 41.1 berücksichtigt, so hat diese Behörde die im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung entrichtete Recherchegebühr in dem Umfang und nach den Bedingungen, die in der Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgesetzt sind, zu erstatten.

Regel 26bis
Berichtigung oder Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs

26bis.1 und 26bis.2 [Unverändert]

26bis.3 *Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt*

a) bis c) [Unverändert]

d) Das Anmeldeamt kann die Einreichung eines Antrags nach Absatz a davon abhängig machen, daß ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung entrichtet wird. Diese Gebühr ist innerhalb der nach Absatz e anwendbaren Frist zu entrichten. Die Höhe der gegebenenfalls erhobenen Gebühr wird vom Anmeldeamt festgesetzt. Das Anmeldeamt kann die Frist für die Entrichtung dieser Gebühr auf bis zu zwei Monate nach Ablauf der gemäß Absatz e anwendbaren Frist verlängern.

e) bis j) [Unverändert]

Regel 29
Internationale Anmeldungen, die als zurückgenommen gelten

29.1 *Feststellung durch das Anmeldeamt*

Erklärt das Anmeldeamt, daß die internationale Anmeldung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 26.5 (Nichtbeseitigung bestimmter Mängel), nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a (Nichtzahlung der nach Regel 27.1 Absatz a vorgeschriebenen Gebühren), nach Artikel 14 Absatz 4 (nachträgliche Feststellung der Nichterfüllung der Erfordernisse nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffern i bis iii), nach Regel 12.3 Absatz d oder 12.4 Absatz d (Nichteinreichung der erforderlichen Übersetzung oder gegebenenfalls Nichtzahlung einer Gebühr für verspätete Einreichung) oder nach Regel 92.4 Absatz g Ziffer i (Nichteinreichung des Originals eines Schriftstücks) als zurückgenommen gilt,

i) bis iii) [Unverändert]

iv) so ist das Internationale Büro nicht verpflichtet, den Anmelder von dem Empfang des Aktenexemplars zu benachrichtigen;

v) so findet keine internationale Veröffentlichung der internationalen Anmeldung statt, wenn die vom Anmeldeamt übermittelte Mitteilung einer solchen Erklärung vor Abschluß der technischen Vorbereitungen beim Internationalen Büro eingeht.

29.2 *[Bleibt gestrichen]*

29.3 und 29.4 [Unverändert]

Regel 41
Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche

41.1 *Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche*

Hat der Anmelder gemäß Regel 4.12 beantragt, daß die Internationale Recherchenbehörde die Ergebnisse einer früheren Recherche berücksichtigt, und sind die Voraussetzungen der Regel 12*bis*.1 erfüllt, und

i) wurde die frühere Recherche von derselben Internationalen Recherchenbehörde durchgeführt oder von demselben Amt, das als Internationale Recherchenbehörde handelt, so hat die Internationale Recherchenbehörde, soweit dies möglich ist, diese Ergebnisse bei Durchführung der internationalen Recherche zu berücksichtigen;

ii) wurde die frühere Recherche von einer anderen Internationalen Recherchenbehörde durchgeführt oder von einem anderen Amt als jenem, das als Internationale Recherchenbehörde handelt, so kann die Internationale Recherchenbehörde diese Ergebnisse bei Durchführung der internationalen Recherche berücksichtigen.

Änderungen der Ausführungsordnung des PCT
(mit Wirkung vom 1. Juli 2008)

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gebühr	Betrag
1. Internationale Anmeldegebühr (Regel 15.2)	1330 Schweizer Franken zuzüglich 15 Schweizer Franken für das 31. und jedes weitere Blatt der internationalen Anmeldung
2. Bearbeitungsgebühr (Regel 57.2)	200 Schweizer Franken
Ermäßigungen	
3. Die internationale Anmeldegebühr ermäßigt sich um den folgenden Betrag, wenn die internationale Anmeldung in einer der in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Formen eingereicht wird:	
a) in Papierform zusammen mit einer Kopie in elektronischer Form, wenn Antrag und Zusammenfassung zeichenkodiert sind:	100 Schweizer Franken
b) in elektronischer Form, wenn der Antrag nicht zeichenkodiert ist:	100 Schweizer Franken
c) in elektronischer Form, wenn der Antrag zeichenkodiert ist:	200 Schweizer Franken
d) in elektronischer Form, wenn Antrag, Beschreibung, Ansprüche und Zusammenfassung zeichenkodiert sind:	300 Schweizer Franken
4. Die internationale Anmeldegebühr (gegebenenfalls ermäßigt um den in Nummer 3 genannten Betrag) und die Bearbeitungsgebühr ermäßigen sich um 90%, wenn die internationale Anmeldung von einem Anmelder eingereicht wird, der:	

Änderungen der Ausführungsordnung des PCT
(mit Wirkung vom 1. Juli 2008)

- a) eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales Pro-Kopf-Einkommen unter 3000 US-Dollar liegt (entsprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen Pro-Kopf-Einkommen), oder bis zu einem Beschluß der Versammlung des PCT-Verbandes über die in diesem Unterabschnitt genannten Berechtigungskriterien von einem Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines der folgenden Staaten ist und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz hat: Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, Oman, Seychellen, Singapur, Trinidad und Tobago sowie Vereinigte Arabische Emirate oder
- b) unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person handelt, Staatsangehöriger eines Staates ist und seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, der von den Vereinten Nationen als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wird,

wobei bei mehreren Anmeldern jeder die in Absatz a oder b genannten Kriterien erfüllen muß.